

Amtsblatt

der Gemeinde Selfkant

Das Mitteilungsorgan der Gemeinde Selfkant

*Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister
52538 Selfkant-Tüddern, Am Rathaus 13, Tel.: 02456/499-0*



36 Jg., Nr. 49-50, 18. Dezember 2005, 52538 Selfkant-Tüddern, Am Rathaus 13, Tel.: 02456/499-0

Amtlicher Teil

Im Namen von Rat und Verwaltung der Gemeinde Selfkant aber auch besonders ganz persönlich wünsche ich allen Selfkäterinnen und Selfkättern von Herzen

ein friedvolles und gesegnetes Weihnachtsfest 2005

sowie

ein glückliches und vor allem gesundes Jahr 2006.

Ich möchte die Gelegenheit wahrnehmen, mich auch in diesem Jahr bei all denen besonders zu bedanken, die sich in Organisationen und Vereinen aber auch in Politik und Verwaltung in den Dienst der Allgemeinheit gestellt haben.

Wer in der heutigen schnelllebigen Zeit noch Raum findet, ehrenamtlich für andere tätig zu sein, hat unsere Anerkennung sicherlich mehr als verdient.

Die finanziellen Spielräume für die Kommunen und damit auch für unsere Gemeinde werden für die nähere Zukunft in einen noch engeren Rahmen gefasst sein. Unser Haushalt wird im nächsten Jahr alleine schon durch zusätzliche Hartz IV-Zahlungen um rund eine viertel Million Euro zusätzlich belastet.

Dennoch bin ich guten Mutes, dass aufgrund der in diesem Jahr gewachsenen guten Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden Gangelt und Waldfeucht und Selfkant durch gemeinsames Handeln aus Fördertöpfen einige positive Akzente sowohl für Gewerbe und den Arbeitsmarkt als auch für den einzelnen Bürger gesetzt werden können.

Als Bürgermeister biete ich - gemeinsam mit der Verwaltung - auch im kommenden Jahr wieder gerne allen Einwohnerinnen und Einwohnern unserer Gemeinde eine partnerschaftliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit an.

Verbunden mit den besten Wünschen auch für Ihre persönlichen Ziele verbleibe ich

Ihr
Herbert Corsten
Bürgermeister

**10. Änderungssatzung
der Gebührensatzung zur Satzung über
die Abfallentsorgung in der Gemeinde Selfkant
vom 15.12.2005**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666) - SGV.NW 2023 und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NW 1969 S. 712/SGW NW 610), beide in der zur Zeit geltenden Fassung sowie der Satzung über die Abfallentsorgung vom 30.08.2000 hat der Rat der Gemeinde Selfkant in seiner Sitzung am 14.12.2005 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensätze erhält folgende Fassung:

a) Im Bereich der Hausmüllentsorgung:

Grundlage für die Ermittlung der Gebühren ist die Anzahl und die Größe der Gefäße. Sie beträgt für Hausmüll und für gleichartige Abfälle aus Gewerbebetrieben:

Für einen 60 l Müllgroßbehälter 14 tägliche Leerung	164,94 €
Für einen 60 l Müllgroßbehälter vierwöchentliche Leerung	96,76 €
Für einen 80 l Müllgroßbehälter 14 tägliche Leerung	209,87 €
Für einen 80 l Müllgroßbehälter vierwöchentliche Leerung	119,82 €
Für einen 120 l Müllgroßbehälter 14 tägliche Leerung	298,74 €
Für einen 120 l Müllgroßbehälter vierwöchentliche Leerung	164,89 €
Für einen 1.100 l Abfallbehälter wöchentliche Leerung	5.511,34 €
Für einen 1.100 l Abfallbehälter 14 tägliche Leerung	2.841,94 €
Für einen 1.100 l Abfallbehälter vierwöchentliche Leerung	1.533,27 €

b) Im Bereich der Sperrmüllentsorgung :

Die ersten 2 Abrufkarten (von je 2 m³ Volumen) für sperrige Abfälle sind gebührenfrei.

Jede weitere Abrufkarte: 12,00 € (1 m³ Volumen)

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Selfkant wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den 15.12.2005

Der Bürgermeister
Corsten

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Gemeinde Selfkant vom 15.12.2005

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.5.2005 (GV NRW S. 498), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.4.2005 (GV NRW S. 274) und Verordnung 28.4.2005 (GV NRW S. 488) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.5.2005 (GV NRW 2005, S. 463ff.) hat der Rat der Gemeinde Selfkant in seiner Sitzung am 14.12.2005 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 (7) erhält folgende Fassung:

(7) Die Gebühr beträgt je Kubikmeter (m³) Schmutzwasser jährlich 2,24 €.

§ 5 (4) erhält folgende Fassung:

(4) Die Gebühr beträgt jährlich 0,50 € für jeden Quadratmeter (m²) bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1.

Artikel II

Die vorstehende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Gemeinde Selfkant tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Gemeinde Selfkant wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den 15.12.2005

Der Bürgermeister
Corsten

Bekanntmachung**über die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 27 – Süsterseel, „Alte Bahn“**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat in ihrer Sitzung am 30. Juni 2005 die Offenlage des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 – Süsterseel, „Alte Bahn“ – beschlossen.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 erfolgt in der Zeit

vom 16. Januar 2006 bis einschließlich 16. Februar 2006

bei der Gemeinde Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant – Zimmer 23 – während der Öffnungszeiten.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:

montags bis freitags
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
montags
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann die Planungsunterlagen einsehen und gegebenenfalls Bedenken oder Anregungen schriftlich vorbringen oder zur Niederschrift erklären.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird bestimmt, dass Anregungen und Bedenken nur zu den geänderten Festsetzungen vorgebracht werden können.

Selfkant, den 22. November 2005

Corsten
Bürgermeister

Bekanntmachung**über die öffentliche Auslegung der Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 3 – Havert, „Auf den Hoecken“**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat in ihrer Sitzung am 30. Juni 2005 die Offenlage des Entwurfs der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 – Havert, „Auf den Hoecken“ – beschlossen.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 erfolgt in der Zeit

vom 16. Januar 2006 bis einschließlich 16. Februar 2006

bei der Gemeinde Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant – Zimmer 23 – während der Öffnungszeiten.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:

montags bis freitags
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
montags
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann die Planungsunterlagen einsehen und gegebenenfalls Bedenken oder Anregungen schriftlich vorbringen oder zur Niederschrift erklären.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird bestimmt, dass Anregungen und Bedenken nur zu den geänderten Festsetzungen vorgebracht werden können.

Selfkant, den 22. November 2005

Corsten
Bürgermeister

Bekanntmachung**über die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Selfkant Nr. 3/97 – Handwerkszentrum Tüddern –**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat in ihrer Sitzung am 15. September 2005 die Offenlage des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3/97 – Handwerkszentrum Tüddern beschlossen.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Bauungsplanes Nr. 3/97 erfolgt in der Zeit

vom 06. Februar 2006 bis einschließlich 06. März 2006

bei der Gemeinde Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant – Zimmer 23 - während der Öffnungszeiten.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:

montags bis freitags
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
montags
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann die Planungsunterlagen einsehen und gegebenenfalls Bedenken und Anregungen schriftlich vorbringen oder zur Niederschrift erklären.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird bestimmt, dass Anregungen und Bedenken nur zu den geänderten Festsetzungen vorgebracht werden können.

Selkant, den 05. Dezember 2005

Corsten
Bürgermeister

Bekanntmachung

1. **Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Selkant Nr. 3/97 Handwerkszentrum Tüddern**
hier: I. **Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses**
II. **Beteiligung der Öffentlichkeit**

- I. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selkant hat in ihrer Sitzung am 15. September 2005 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Selkant Nr. 3/97 – Handwerkszentrum Tüddern – beschlossen.

Die 1. Änderung umfasst

1. Ergänzung der Ziffer 1.1 der textlichen Festsetzungen (Satzungsplan, Teil B)

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird vorstehender Beschluss hiermit bekannt gemacht.

- II. Der Einleitungsbeschluss zur 1. Änderung des vorgenannten Bebauungsplanes wurde vorstehend öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 BauGB werden die Bürger hiermit über die Planungsabsicht informiert. Allen Interessierten wird Gelegenheit gegeben, die Planungsunterlagen in der Zeit

vom 02. Januar 2006 bis einschließlich 02. Februar 2006

bei der Gemeinde Selkant, Am Rathaus 13, 52538 Selkant – Zimmer 23 – während der Öffnungszeiten einzusehen und sich informieren zu lassen.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:

montags bis freitags
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Während des vorgenannten Zeitraumes können Bürger eventuelle Bedenken und Anregungen schriftlich vorbringen oder zur Niederschrift erklären.

Selkant, 05. Dezember 2005

Corsten
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Einleitung der Unternehmensflurbereinigungen Selkant und Gangelt I, Kreis Heinsberg; Einladung zum Aufklärungstermin gem. § 5 Abs. 1 FlurbG in Verbindung mit § 88 Nr. 1 FlurbG

Sehr geehrte Damen und Herren,
es ist beabsichtigt, in Teilen der Gemeinden Selkant und Gangelt zwei Flurbereinigungsverfahren unter Anwendung der Sondervorschriften der §§ 87 – 89 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987) durchzuführen. Anlass hierfür ist die vorgesehene Inanspruchnahme von Grundstücken für den Neubau der Bundesstraße B 56 n von der Niederländischen Grenze bis zur Kreisstraße K 13 bei Vinteln.

Das dafür erforderliche straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahren ist eingeleitet; mit einem Planfeststellungsbeschluss ist in Kürze zu rechnen.

Da für den Bau dieses Verkehrsweges ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen werden, die hierfür benötigten Flächen nicht ausnahmslos freihändig erworben werden können und zudem An- und Durchschneidungen landwirtschaftlicher Flächen eintreten, hat die Bezirksregierung Köln als Enteignungsbehörde mit Schreiben vom 30.06.2005 den Antrag gestellt, ein Flurbereinigungsverfahren gemäß §§ 87 ff. FlurbG einzuleiten und durchzuführen.

Das in Aussicht genommene Neuordnungsgebiet umfasst landwirtschaftlich genutzte Fläche in den Gemarkungen Breberen-Schümm, Höngen, Gangelt, Millen, Tüddern und Süsterseel. Die Ortslagen sind, soweit sie nicht aus katastertechnischen Gründen im Verfahren belassen werden, ausgeschlossen. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich um eine vorläufige Begrenzung der Flurbereinigungsgebiete handelt, die geändert werden kann, wenn der Zweck der Flurbereinigungen dies erfordert.

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit ist vorgesehen, die Flurbereinigung entsprechend den von der Straßenbauverwaltung gebildeten Ausbauabschnitten in zwei selbständigen Verfahren durchzuführen, wobei der westliche Abschnitt das Gebiet von der Staatsgrenze bis zur L 410 (ehemalige Transitstraße N 274) und der zweite Abschnitt das Gebiet bis zur Kreisstraße K 13 (ehemalige Transitstraße N 274) und der zweite Abschnitt das Gebiet bis zur Kreisstraße K 13 umfasst. Die Abgrenzung der jeweiligen Flurbereinigungsgebiete ist aus der vorläufigen Gebietskarte ersichtlich.

Zur Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer gem. § 5 Abs. 1 FlurbG über die geplanten Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten und über den besonderen Zweck der Verfahren - § 88 Nr. 1 FlurbG - habe ich einen Termin anberaumt auf

Dienstag, den 10. Januar 2006 um 17.00 Uhr
Im Festsaal der Ortsvereine
Gängelt-Hastenrath.

Zu diesem Termin werden hiermit die Eigentümer von Grundstücken in den vorgesehenen Flurbereinigungsgebieten eingeladen.

Je eine Karte, aus der die Begrenzung des vorgesehenen Flurbereinigungsgebietes ersichtlich ist, liegt bis zum 10. Januar 2006 bei

- a) der Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant, Zimmer 23
- b) der Gemeindeverwaltung Gängelt, Burgstraße 10, 52538 Gängelt, Zimmer 217

während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Der Leiter des Amtes
Für Agrarordnung Euskirchen

gez. Hundenborn
(Hundenborn)
Ltd. Regierungsdirektor

Sonderfonds 2005

Auch im Jahr 2006 hat die Gemeinde Selfkant einen Sonderfonds für Vereine eingerichtet. Aus diesem Sonderfonds soll den Vereinen auf Antrag eine einmalige Beihilfe zu größeren notwendigen Anschaffungen bzw. Maßnahmen gewährt werden.

Anträge können **bis zum 15. Januar 2006** unter Darlegung der Gründe und unter Beifügung eines Finanzierungsplanes bei der Gemeindeverwaltung Selfkant, - Hauptamt -, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant, eingereicht werden.

Die Höhe der Beihilfe soll 20 % der Gesamtaufwendungen, höchstens jedoch 500 € nicht überschreiten. Ebenfalls soll nach

Durchführung der Maßnahme ein prüffähiger Verwendungsnachweis vorgelegt werden.

Anträge auf Zuschüsse aus diesem Sonderfonds können von den Vereinen und Gruppen gestellt werden. **Ein Zuschuss für bereits gehandhabte und begonnene Maßnahmen kann nicht gewährt werden.** Die Anträge werden dem Ausschuss für Tourismus, Partnerschaft, Sport und Kultur zur Entscheidung vorgelegt.

Auswärtige Sprechstage des Versorgungsamtes Aachen

hier: Terminplan für das 1. Halbjahr 2006

Das Versorgungsamt Aachen führt im 1. Halbjahr 2006 folgende Sprechstage in Heinsberg im Verwaltungsgebäude des Kreises Heinsberg, Valkenburger Straße 45, in Heinsberg durch:

Sprechzeiten: von 9.00 – 15.00 Uhr

Januar 2006	17.01.2006
Februar 2006	21.02.2006
März 2006	21.03.2006
April 2006	18.04.2006
Mai 2006	16.05.2006
Juni 2006	20.06.2006

Einwohnerstatistik **Stand: 30.11.2005**

Ortschaft	Einwohner (Veränderungen zum Vormonat)
------------------	-------------------------------------------------------

Großwehrrhagen	157 (+ 6)
Havert	515 (- 1)
Heilder	246 (+ 4)
Hillensberg	661 (+ 11)
Höngen	1.245 (+ 13)
Isenbruch	271 (- 5)
Kleinwehrrhagen	112 (+/- 0)
Millen	306 (+ 1)
Saeffelen	941 (- 29)
Schalbruch	972 (+ 7)
Stein	205 (-1)
Süsterseel	1.616 (- 5)
Tüddern	2.028 (+ 8)
Wehr	830 (+ 1)
Millen-Bruch	63 (+/- 0)
Dieck	12 (+/- 0)

Gesamt: 10.180 (+ 10)

Standesamtliche Nachrichten

Die Gemeinde Selfkant gratuliert zum Geburtstag:

Herrn Josef Görtz,
wohnhaf in Süsterseel, Nachtigallenweg 2;
er wurde am 17.12. 81 Jahre alt.

Herrn Adam Conen,
Wohnhaft in Höngen, Heerstr. 4;
Er wird am 18.12. 92 Jahre alt.

Frau Waltraud Grotjahn,
wohnhaft in Heilder, Selfkantstr. 19;
sie wird am 18.12. 89 Jahre alt.

Frau Anna Größbrink,
wohnhaft in Höngen, Altenheim St. Josef;
sie wird am 20.12. 94 Jahre alt.

Frau Agnes Wildmoser,
wohnhaft in Susterseel, Karl-Arnold-Str. 16;
sie wird am 25.12. 85 Jahre alt.

Frau Maria Schröder,
wohnhaft in Heilder, Raiffeisenstr. 7;
sie wird am 26.12. 94 Jahre alt.

Frau Ilse Kiewning,
wohnhaft in Kleinwehrehagen, Kleinwehrehagen 5;
sie wird am 26.12. 85 Jahre alt.

Frau Gertrud Stelten,
wohnhaft in Tüddern, Gertrudisstr. 1;
sie wird am 28.12. 83 Jahre alt.

Herrn Christian Kappes,
Wohnhaft in Höngen, Kirchstr. 2;
Er wird am 29.12. 80 Jahre alt.

Frau Franziska Welters,
wohnhaft in Saeffelen, Zum Schützenbruch 14;
sie wird am 30.12. 81 Jahre alt.

Frau Margarete Böttcher,
wohnhaft in Höngen, Altenheim St. Josef;
sie wird am 31.12. 94 Jahre alt.

Herrn Peter Nijskens,
wohnhaft in Großwehrehagen, Kapellenstr. 9;
er wird am 31.12. 80 Jahre alt.

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung
Bei der Gemeindeverwaltung Selfkant gelten
folgende Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr:
Montags bis freitags
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montags
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Öffnungszeiten des Sozialamtes
Montags, mittwochs und freitags
von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr
Donnerstags
von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und
von 14.00 Uhr – 17.30 Uhr.
Es wird um Terminabsprache gebeten.

Wichtige Telefonnummern:
Bürgermeister Corsten 01634990120
Rathaus der
Gemeinde Selfkant 4990
Fax-Nummer 3828
Gemeindeamtsrat
Schürmann 1266 (privat)
Bauhofleiter Hoeker 3437 (privat)
oder 01772984846
Abwasserbereich 015112104270

Internet-Adresse der Gemeinde Selfkant:
www.Selfkant.de

E-Mail-Adresse der Gemeinde Selfkant:
Info@Selfkant.de

Bereitschaftsdienst
Verbandswasserwerk Gangelt GmbH
Für die Meldung von Rohrbrüchen und sonstigen
Schäden am Leitungsnetz des
Verbandswasserwerkes ist das Büro Tag und Nacht
telefonisch erreichbar.
Telefon-Nummer: 02451-490080
Das Büro befindet sich
In 52511 Geilenkirchen-Niederheid,
von Siemens-Straße 4.

IMPRESSUM

Herausgeber:
Gemeinde Selfkant – Der Bürgermeister –,
Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern
Verantwortlich für den Inhalt:
Der Bürgermeister Herbert Corsten
Konzept, Layout, Satz und Druck:
Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, 52538
Selfkant
Das Amtsblatt liegt für alle interessierten Bürger bei allen
Banken und Sparkassen in der Gemeinde Selfkant sowie
im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus. Das Amtsblatt
kann als Einzelstück gegen Erstattung der jeweiligen
Portokosten bei der Gemeindeverwaltung Selfkant
bezogen werden.

Der Bürgermeister informiert

Die Kommunen im Kreis Heinsberg sind seit dem 1. Juli 2005 verpflichtet, ihren Müll zur Müllverbrennungsanlage (MVA) in Weisweiler verbringen zu lassen, dadurch sind die Deponiegebühren von vorher 175,- € auf 240,- € je Tonne (=+ 37%) gestiegen. In unserer Gemeinde wurde der Abfallhaushalt im Jahre 2005 mit zusätzlich rund 100.000,- € für die Sperrmüllentsorgung und ebenfalls rund 100.000,- € für die Grünmüllentsorgung belastet. Die Kosten hierfür waren bisher in den Gebühren für die Hausmüllentsorgung enthalten.

Dies hat bei vielen Bürgern wohl zu der Annahme geführt, dass Sperr- und Grünmüll in unserer Gemeinde „kostenlos“ entsorgt würden.

Da die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist, alle Kosten der Abfallentsorgung im Rahmen einer Kalkulation vom Bürger einzufordern, hätte die Beibehaltung der bisherigen Praxis in der Gemeinde Selfkant zu fast einer Verdopplung der Müllgebühren geführt. Sicher sind auch Sie genau wie Rat und Bürgermeister der Auffassung, dass dies nicht tragbar gewesen wäre.

Der Rat der Gemeinde Selfkant hat sich daher sehr ausführlich mit den verschiedensten Möglichkeiten der Müllentsorgung befasst. Letztlich ist man mit großer Mehrheit zu der Erkenntnis gekommen dass die Aufrechterhaltung der Grünmüllentsorgung auf dem gemeindlichen Bauhof – auch bei Anwendung anderer Modalitäten – kostenmäßig zu sehr und damit nicht vertretbar ins Gewicht fallen würde.

Von daher ist die Entscheidung gefallen, ab dem Jahr 2006 1 x im Frühjahr und 2x im Herbst vor Ort, d. h. beim Bürger, Grünmüll einsammeln zu lassen. Daneben werden Sie die Möglichkeit haben Ihren Grünmüll – dann aber kostenpflichtig – entweder in Sittard (wird z.Z. geprüft) oder bei der Firma Frauenrath in Heinsberg bzw. der Firma v. Birgelen, Waldfeucht-Haaren, selber zu entsorgen.

Anlieferungen auf dem gemeindlichen Bauhof sind aus den vorgenannten Gründen ab dem 01.01.2006 leider nicht mehr möglich.

Beim Sperrmüll hat sich der Rat an die Verfahrensweise der Nachbarkommunen orientiert und beschlossen ein Kartensystem einzuführen wobei dem Bürger 2 Sperrmüllkarten á 2 m³ zur Verfügung gestellt werden und er die Möglichkeit hat, bei Bedarf weitere Karten zu je 12,- € für 1 m³ käuflich bei der Verwaltung zu erwerben.

Die mit dem Abfallkalender Ihnen zugehende Abfuhrkarte senden Sie an die Firma Schönmakers, die Ihnen dann einen entsprechenden Abfuhrtermin mitteilt.

Ergebnis dieser Beschlüsse ist, dass dem Bürger keine „saftige“ Erhöhung ins Haus steht sondern eine sehr moderate Erhöhung der Müllgebühren um nur 13% erfolgt.

Im Bereich DSD (Duales System Deutschland) gibt es ab dem 01.01.06 folgende Änderung:

Zur Vermeidung von Missbrauch der „gelben Säcke“ und zur Kostenreduzierung wird der Entsorger, Fa. Sulo, jedem Gebührenpflichtigen (Haushalt) 4 Karten für jeweils 1 Rolle gelber Säcke = insgesamt 64 Säcke zur Verfügung stellen.

Diese gelben Säcke, die ausschließlich für die Abfuhr von Leichtverpackungen mit dem „Grünen Punkt“ bestimmt sind, können weiterhin mittels Kartenvorlage bei der Zentrale in der Verwaltung bezogen werden.

Rat und Verwaltung gehen davon aus, dass Sie Verständnis für diese Regelungen haben, die ja im Interesse jedes einzelnen Gebührenzahlers gefasst wurden und wünschen Ihnen gleichsam ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest sowie für das neue Jahr alles Gute.

Ihr Bürgermeister
Herbert Corsten